



Täuschungsversuche bei eigenständig zu erbringenden Leistungen in der Oberstufe

Liebe Schülerinnen und Schüler,

bitte beachten Sie folgende Regelungen bei eigenständig zu erbringenden Leistungen in der Oberstufe:

1. Klausuren

Bei Klausuren dürfen Sie ausschließlich die **zugelassenen bzw. angegebenen Hilfsmittel** (z. B. Lexika, Taschenrechner) verwenden. Sollten Sie **darüber hinaus zu Hilfen** greifen, gilt dies als **Täuschungsversuch**.

Ebenso sind **Handys, Smartphones, -watches etc. und andere elektronische Geräte** bei Klausuren **nicht zulässig**. Bringen Sie sie daher gar nicht erst zur Klausur mit. Sollten Sie sie dabei haben, so sind Sie verpflichtet, diese **vor der Klausur** bei der Lehrkraft ausgeschaltet abzugeben. Auch hier werden **Zu widerhandlungen als Täuschungsversuch** gewertet.

2. Vorträge, Projektarbeiten, Klausurersatzleistungen u.ä.

Vorträge, Projektarbeiten, Klausurersatzleistungen u.ä. sind von Ihnen **eigenständig zu erbringende Leistungen**, weshalb **Quellen**, die Sie evtl. nutzen, **anzugeben bzw. kenntlich zu machen** sind. Übernehmen Sie Ideen, womöglich ganze Passagen aus Texten, **ohne dies zu kennzeichnen**, wird dies **als Plagiat und mithin als Täuschungsversuch** angesehen.

Schriftliche oder in Teilen schriftliche Arbeiten (auch Handouts zu Vorträgen) müssen eine Eigenständigkeitserklärung enthalten. Diese kann wie folgt lauten:

Hiermit versichere ich, das vorliegende Produkt (zu ersetzen durch Klausurersatzleistung, Portfolio etc.) eigenständig erarbeitet und verfasst zu haben. Von mir genutzte Quellen sind angegeben bzw. von anderen übernommene Ideen, Textteile etc. als Übernahmen kenntlich gemacht.

*Unterschrift Schüler*in*

3. Konsequenzen

Aufgrund von Täuschungsversuchen können Klausuren und weitere eigenständig zu erbringende Leistungen laut VO-GO/AV Prüfung mit **0 Punkten, also der Note 6**, bewertet werden.

Stand 07.08.2021, Lach/Wendt